

Natur- und Vogelschutzverein Gebenstorf

Statuten

1. Name und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der im Jahre 1936 gegründete Vogelschutzverein erhält den Namen Natur- und Vogelschutzverein Gebenstorf (NVG) und ist im Sinne der Artikel 60 ff ZGB politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der NVG hat einen eigenen Vorstand und eine eigene Kasse. Er ist dem Verband Aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine (VANV) und dem Schweizerischen Vogelschutz SVS - BirdLife Schweiz angeschlossen.

2. Sitz, Zweck und Ziel

- 2.1. Das Rechtsdomizil des NVG ist Gebenstorf.
- 2.2. Der NVG bezweckt die Förderung des Natur- und Vogelschutzes. Er ist bestrebt die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, durch Exkursionen, Vorträge und andere Anlässe im vorgenannten Sinne zu fördern. Nach Möglichkeit ist eine Jugendgruppe zu unterhalten. Mit dem Einverständnis der Schulbehörde soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Natur- und Vogelschutzgedanke in der Schule gefördert werden. Der NVG unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichem Zweck.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der NVG besteht aus Einzel-, Paar-, Jugend-, Ehrenmitgliedern und Gönner.
- 3.2. Jedermann kann, der die Statuten anerkennt, Mitglied werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Wer vor dem 1. Oktober eintritt, hat den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu leisten. Wer nach diesem Datum eintritt, ist erst vom nächsten Vereinsjahr an beitragspflichtig. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den NVG und seinen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
- 3.3. Austretende Mitglieder schulden den vollen Beitrag des laufenden Vereinsjahres. Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem NVG in irgendeiner Weise vernachlässigen, oder Unfrieden stiften, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.4. Der Jahresbeitrag beträgt heute Fr. 20.-- für Einzel- und Fr. 30.-- für Paarmitglieder. Er kann aber, wenn treffende Gründe vorliegen, von der Generalversammlung geändert werden. Jugendmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.5. Gönner
Der Jahresbeitrag beträgt heute Fr. 25.-- für Einzelpersonen, Fr. 35.-- für Paare und Fr. 50.-- für juristische Personen. Er kann aber, wenn treffende Gründe vorliegen, von der Generalversammlung geändert werden.

4. Organisation

4.1. Die Organe des NVG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen (wenn solche benötigt werden)

4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf:

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Begehren von mind. einem Fünftel (1/5) der Mitglieder

4.3. An der GV haben das Stimmrecht:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Mitglieder

Mitglieder, die sich durch Familienangehörige oder Bekannte vertreten lassen, haben kein Stimmrecht.

4.4. Es können nur anwesende Ehrenmitglieder oder Mitglieder, und nur mit ihrem Einverständnis, neu in ein Amt gewählt werden.

4.5. Der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- a) Wahl eines Stimmenzählers
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresrechnung
- d) Jahresbericht
- e) Bei Wahlen einen Tagespräsidenten
- f) Wahlen: des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
des Jugendgruppenleiters
der Kassarevisoren
- g) Jahresbeitrag
- h) Beratung des Budgets und Festsetzung von ev. Entschädigungen
- i) Verschiedenes
- k) Statutenrevision

4.6. Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen, wenn nicht 2/3 der Stimmberechtigten ein anderes Verfahren bestimmen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Für Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

4.7. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind die ungeraden Jahre.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 4.8. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.
- 4.9. Die Einnahmen des NVG bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen der Einwohnergemeinde
 - c) Gönner
 - d) Zinsen
- Alle Einnahmen sind zweckdienlich zu verwenden.
- 4.10. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Februar bis 31. Januar.
- 4.11. Für die Verbindlichkeit des NVG haftet nur sein Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.-- im Einzelfall.
- 4.12. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Fachkommissionen geschaffen werden. Diese werden vom Vorstand gewählt und haben demselben Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
- 4.13. Die Fachkommissionen handeln in technischen Fragen selbständig. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommissionen, kann aber auch ein Vorstandsmitglied dazu beordern.

5. Auflösung

Die Auflösung des NVG kann mit 2/3 Zustimmung der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand hat Bericht über die Zweckmässigkeit der Auflösung zu erstatten und den entsprechenden Antrag zu stellen. Bei einer allfälligen Liquidation des NVG ist das Vermögen auf der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen, bis in Gebenstorf wieder eine Organisation mit gleichem Zweck aufgebaut wird. Dieser Organisation hat die Gemeindeverwaltung auf Ersuchen hin das hinterlegte Vermögen auszuzahlen.

Diese Statuten wurden revidiert und an der GV vom 9.3.2001 genehmigt.
Sie treten rückwirkend auf den 1.2.2001 in Kraft.